

## **Besteuerung der Prostitutionstätigkeit**

Die Einkünfte aus der Prostitutionstätigkeit müssen versteuert werden. Wie diese zu versteuern sind, richtet sich nach der Art der Einkünfte.

Es gibt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, also mit Arbeitsvertrag, für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen und auch eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. - Und es gibt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

Da es kaum Arbeitsverträge in der Sexarbeit gibt, gehen wir hier nur auf die Besteuerung der selbständig Tätigen in der Sexarbeit ein.

Selbständige Prostituierte müssen sich bei dem Finanzamt, welches für ihren Wohnsitz zuständig ist, zum Beispiel unter der Bezeichnung „Prostituierte“, „Modell“, „Hostess“, „Begleitservice“ oder „Dienstleistung persönlicher und sachlicher Art“ anmelden und erhalten eine Steuernummer.

Die Einnahmen müssen aufgezeichnet werden und die Ausgaben mit Rechnungen oder Quittungen belegt werden (z.B. in einem Kassenbuch).

Steuerrechtlich werden die Einkünfte aus der selbständigen Prostitution als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft, obwohl Prostituierte sich nicht beim Gewerbeamt als Gewerbetreibende anmelden können.

Die Einkünfte unterliegen der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

## **Einkommensteuer (auch Lohnsteuer genannt)**

Als Einkommen gilt, was nach Abzug der Ausgaben übrig bleibt. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach der Höhe des Jahreseinkommens und der persönlichen Situation (verheiratet, AlleinverdienerIn, Kinder u.a.). Sie wird im ersten Jahr der Selbständigkeit erst am Ende des Jahres ermittelt – deshalb ist es gut, Rücklagen zu bilden. In späteren Jahren werden dann vierteljährliche Vorauszahlungen für die Einkommensteuer geleistet, deren Höhe sich an dem Einkommen des Vorjahres bemisst. Das hat den Vorteil, dass man die Steuer nicht in einer großen Summe, sondern in vier Teilbeträgen entrichtet.

In der Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Vorauszahlungen mit der tatsächlichen Steuerforderung verrechnet.

Die Steuerpflicht setzt erst mit einem bestimmten Jahreseinkommen ein. Für Ledige zum Beispiel fällt Einkommensteuer ab einem Einkommen von 7664,-€ an.

Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Prostitutionstätigkeit entstehen, können Steuer mindernd geltend gemacht werden.

Abzugsfähige Ausgaben sind:

- Anzeigenkosten
- Arbeitsmittel wie Kondome, Gleitgel usw.
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Zimmermiete
- Telefonkosten
- Einrichtungsgegenstände und Möbel für die Arbeitswohnung
- Anteilige Steuerberatungskosten
- Private Kosten wie Haftpflicht-, Lebens-, Krankenversicherung

Als außergewöhnliche Belastung kann auch die finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen geltend gemacht werden.

## **Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt)**

Unter Umsatz versteht man alle Einnahmen ohne Abzug der Ausgaben, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (19%).

Umsatzsteuer muss zusätzlich zur Einkommensteuer gezahlt werden, wenn der Umsatz über 17.500,- € (Kleinunternehmerregelung) liegt.

Entscheidend für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist, dass der Umsatz im Vorjahr nicht höher als 17.500,- € gewesen ist und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000,- € nicht überschreiten wird.

Grundsätzlich gilt: Von jeder Einnahme will das Finanzamt 19%.

Beispiel: Ein Freier zahlt 50,- €. Davon „gehören“ dem Finanzamt zunächst 19%, also 7,98 €.

Die Abzugsmöglichkeit von Ausgaben gilt auch für die Umsatzsteuer.

Beispiel: Bei einer Anzeigenrechnung von brutto EUR 119,- hat man einen Betrag von 19,- € (= 19% von netto 100,- €) als Umsatzsteuer mitgezahlt. Die Umsatzsteuer bei den Ausgaben nennt

man Vorsteuer. Vorsteuerbeträge sind von der eigenen eingenommenen Umsatzsteuer abzuziehen und mindern somit die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt. Wer über dem Betrag von 17.500 € Umsatz liegt, muss monatliche bis vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen einreichen.

### **Gewerbsteuer**

Ab einem Gewinn von 24.500,- € muss Gewerbesteuer gezahlt werden.

Der Hebesatz für den Steuermessbetrag wird von der Gemeinde (Stadt) festgelegt und ist daher sehr unterschiedlich.

Die Gewerbesteuer wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung berechnet.

### **Hinweise und Tipps**

- In einigen Städten und Gemeinden wird zusätzlich Vergnügungssteuer erhoben. Die Rechtmäßigkeit dieser Steuer ist im Einzelfall durch einen Steuerberater zu prüfen.
- Pauschalsteuerabgaben werden in einigen Städten (z.B. Berlin 30,- € pro Tag) erhoben. Diese Art der Besteuerung beruht auf keinerlei rechtlicher Grundlage. Hier ist Vorsicht geboten. Die geleistete Pauschalsteuer kann bei einer Einkommensteuererklärung angerechnet werden.
- Bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. ALG II) und Prostitution als Nebentätigkeit muss diese selbständige Nebentätigkeit beim Amt angegeben werden. In diesem Fall braucht man ebenfalls eine Steuernummer und muss auch eine Einkommensteuererklärung abgeben.
- Die Behörde „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ kontrolliert die Orte, an denen sexuelle Dienstleistung angeboten wird. Wer keine Steuernummer vorweisen kann und bei der Befragung angibt, Sozialleistungen zu beziehen, erhält ein Bußgeld in Höhe von 35,- € sowie die Aufforderung sich beim Finanzamt anzumelden. Kontrollmeldungen erfolgen beim JobCenter oder Sozialamt und beim Finanzamt.
- Den fachlichen Rat eines Steuerberaters sollte jede/jeder in der Sexarbeit Tätige einholen. Vor allen Dingen dann, wenn sie/er neu in diesem Geschäft ist und erst vorhat, selbständig als Prostituierte zu arbeiten. Ratsam ist dabei, die Kosten für eine steuerliche Beratung vorher zu erfragen.